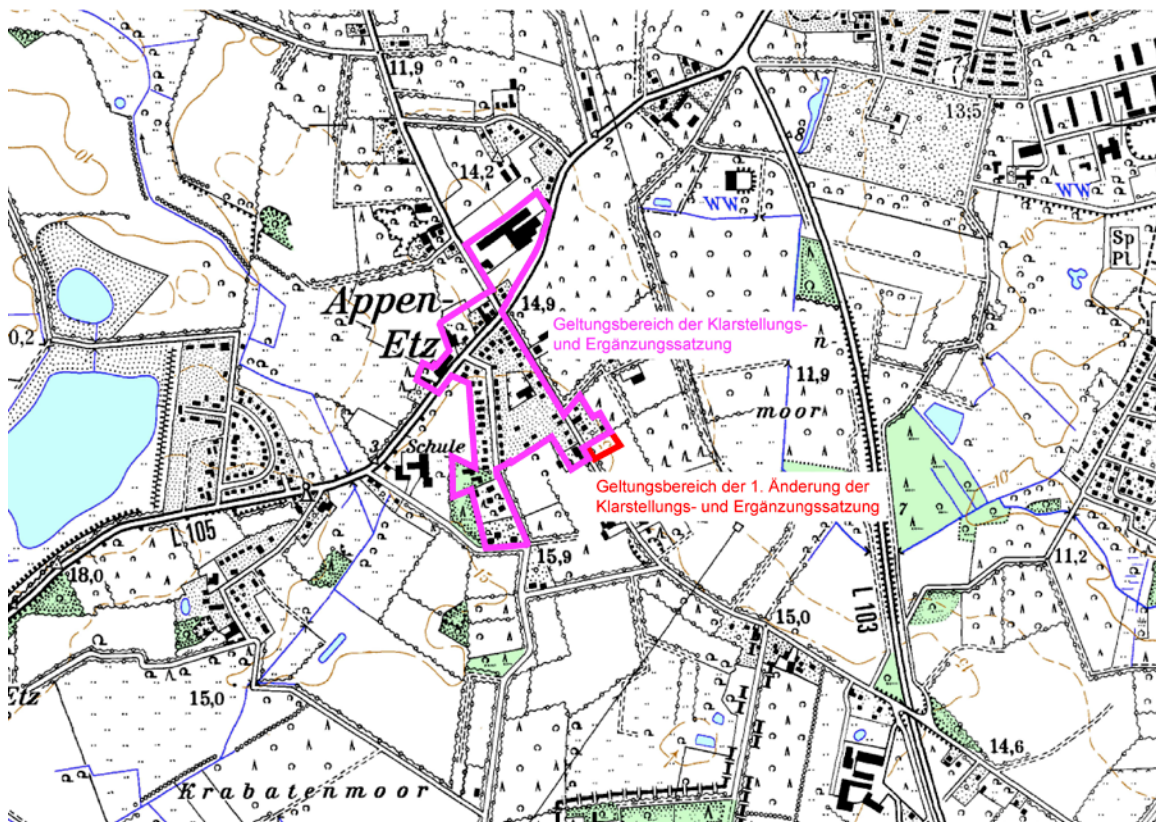


GEMEINDE APPEN



BEGRÜNDUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DER KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG

für das Gebiet südlich und östlich der vorhandenen Bebauung im Rollbarg



Ausschnitt aus der topografischen Karte (TOP)

Bearbeitung:

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten

Schlödelsweg 111, 22880 Wedel

Postfach 1136, 22870 Wedel

Tel. 04103-919226

Fax 04103-919227

Internet www.moeller-plan.de

eMail info@moeller-plan.de

Bearbeitungsstand: 18. August 2017

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

INHALTSVERZEICHNIS

Teil 1 – Begründung zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

1. Allgemeines	1
1.1 Rechtsgrundlagen	1
1.2 Lage und Umfang des Plangebietes	1
1.3 Übergeordnete Planungen und Bindungen	2
2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen.....	6
2.1 Städtebauliche Standortbegründung.....	8
3. Inhalt der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung.....	9
4. Erschließung, Ver- und Entsorgung.....	11
5. Immissionsschutzmaßnahmen	11
5.1 Verkehrslärm	11
5.2 Geruch	11
6. Altlasten.....	12
7. Artenschutz.....	12
8. Denkmalschutz	13
9. Kosten	14
10. Flächenbilanzierung	14

Teil 2 – Umweltbericht

11. Einleitung.....	15
11.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des 1. Änderung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung.....	15
11.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	16
12. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes	17
12.1 Schutzgut Mensch.....	17
12.1.1 Bestand und Bewertung	17
12.1.2 Vorbelastungen	18
12.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	18
12.2.1 Bestand und Bewertung	18
12.2.2 Vorbelastungen	19
12.3 Schutzgut Boden	19
12.3.1 Bestand und Bewertung	20
12.3.2 Vorbelastungen	20
12.4 Schutzgut Wasser	21
12.4.1 Bestand und Bewertung	21
12.4.2 Vorbelastungen	21
12.5 Schutzgüter Luft und Klima	21
12.5.1 Bestand und Bewertung	22

12.5.2 Vorbelastungen	23
12.6 Schutzgut Landschaft.....	23
12.6.1 Bestand und Bewertung	23
12.6.2 Vorbelastungen	23
12.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	24
12.7.1 Bestand und Bewertung	24
12.7.2 Vorbelastungen	24
12.8 Wechselwirkungen (Wechselbeziehungen)	24
13. Beschreibung der Umweltauswirkungen durch die Realisierung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung.....	26
13.1 Schutzgut Mensch.....	26
13.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	26
13.3 Schutzgüter Boden und Wasser	27
13.4 Schutzgüter Luft und Klima	27
13.5 Schutzgut Landschaft.....	27
13.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	28
13.7 Wechselwirkungen	28
14. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Innenentwicklungspotenziale.....	29
15. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	29
16. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen	30
17. Geplante Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung)	30
18. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung.....	33
19. Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	33
20. Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben - § 2a Abs. 3 BauGB.....	33
21. Abkürzungsverzeichnis.....	35

Anlagen:

Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG, Biologenbüro GGV, 07.11.2016

TEIL 1
BEGRÜNDUNG
ZUR 1. ÄNDERUNG DER KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG
DER GEMEINDE APPEN

für das Gebiet südlich und östlich der vorhandenen Bebauung im Rollbarg

Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) werden beim Abschluss des Satzungsverfahrens zur rechtsverbindlichen Fassung.

Die Begründung zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung erläutert das Planungserfordernis und die Planungsabsicht und trifft nach dem Satzungsbeschluss Aussagen über das Planungsergebnis. Die Begründung spiegelt dadurch vor allem die von der Gemeinde vorgenommene Abwägung wider.

1. Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Appen wird gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m.W.v. 24.10.2015 aufgestellt.

Als Plangrundlage diene ein Auszug aus dem Liegenschaftskataster – Flurkarte - M 1 : 1.000. Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung umfasst teilweise die Flurstücke 282/28 und 520 der Flur 18, Gemarkung Appen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Appen beschloss am 04.10.2016 die Aufstellung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (Aufstellungsbeschluss).

1.2 Lage und Umfang des Plangebietes

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung liegt süd-/südöstlich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Gemeinde Appen – Ortsteil Etz, an der Straße Rollbarg. Der Plangeltungsbereich ist unbebaut, da er als landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünlandfläche für Pferdekoppel) genutzt wird. Im westlichen Teil des Plangeltungsbereiches befindet sich die Straße Rollbarg. Der Plangeltungsbereich umfasst insgesamt ca. 3.260 m².

1.3 Übergeordnete Planungen und Bindungen

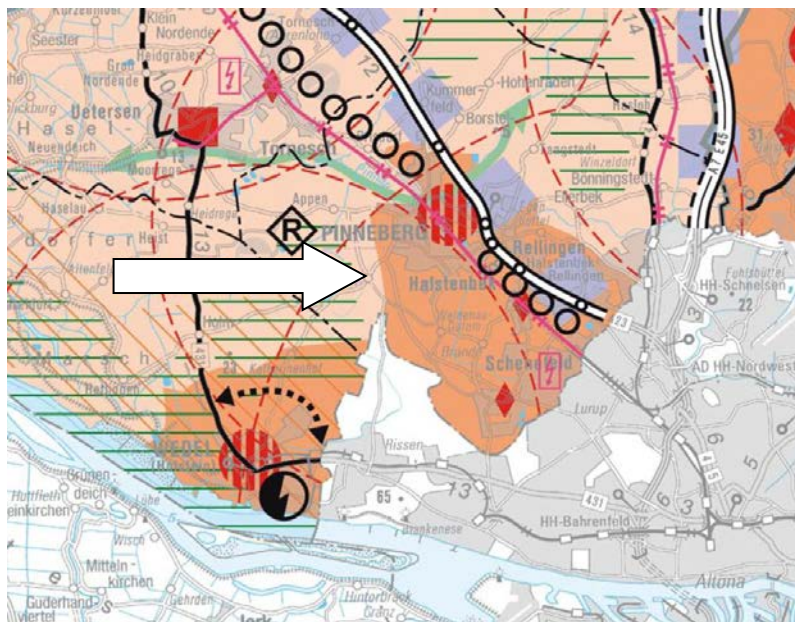
Im **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010** befindet sich die Gemeinde Appen – Ortsteil Etz innerhalb der 10km-Umkreise zu den Mittelzentren Pinneberg und Wedel. Dabei handelt es sich um Mittelzentren im Verdichtungsraum Hamburg.

Des Weiteren befindet sich die Gemeinde Appen sowohl innerhalb des Ordnungsraums Hamburg und an der Grenze zum Verdichtungsraum Hamburg als auch in der Nähe zur Siedlungsachse Hamburg-Pinneberg-Emshorn. Aufgrund der bereits vorherrschenden hohen Verdichtung innerhalb des Verdichtungsraumes und der dynamischen Entwicklung besteht ein erheblicher Siedlungsdruck. Es ist daher darauf zu achten, dass landschaftliche Freiräume sowie attraktive und gesunde Lebensbedingungen erhalten bleiben.

Gemäß Landesentwicklungsplan sollen Gemeinden auf den Siedlungsachsen und in den Siedlungsschwerpunkten eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr sowie eine Anbindung an den schienengebundenen Personennahverkehr haben. Der Ortsteil Etz der Gemeinde Appen ist durch den öffentlichen Nahverkehr (Bus) an die Mittelzentren Wedel und Pinneberg, sowie an das Unterzentrum Uetersen angebunden. Damit ist eine Anbindung an den schienengebundenen Personennahverkehr gegeben.

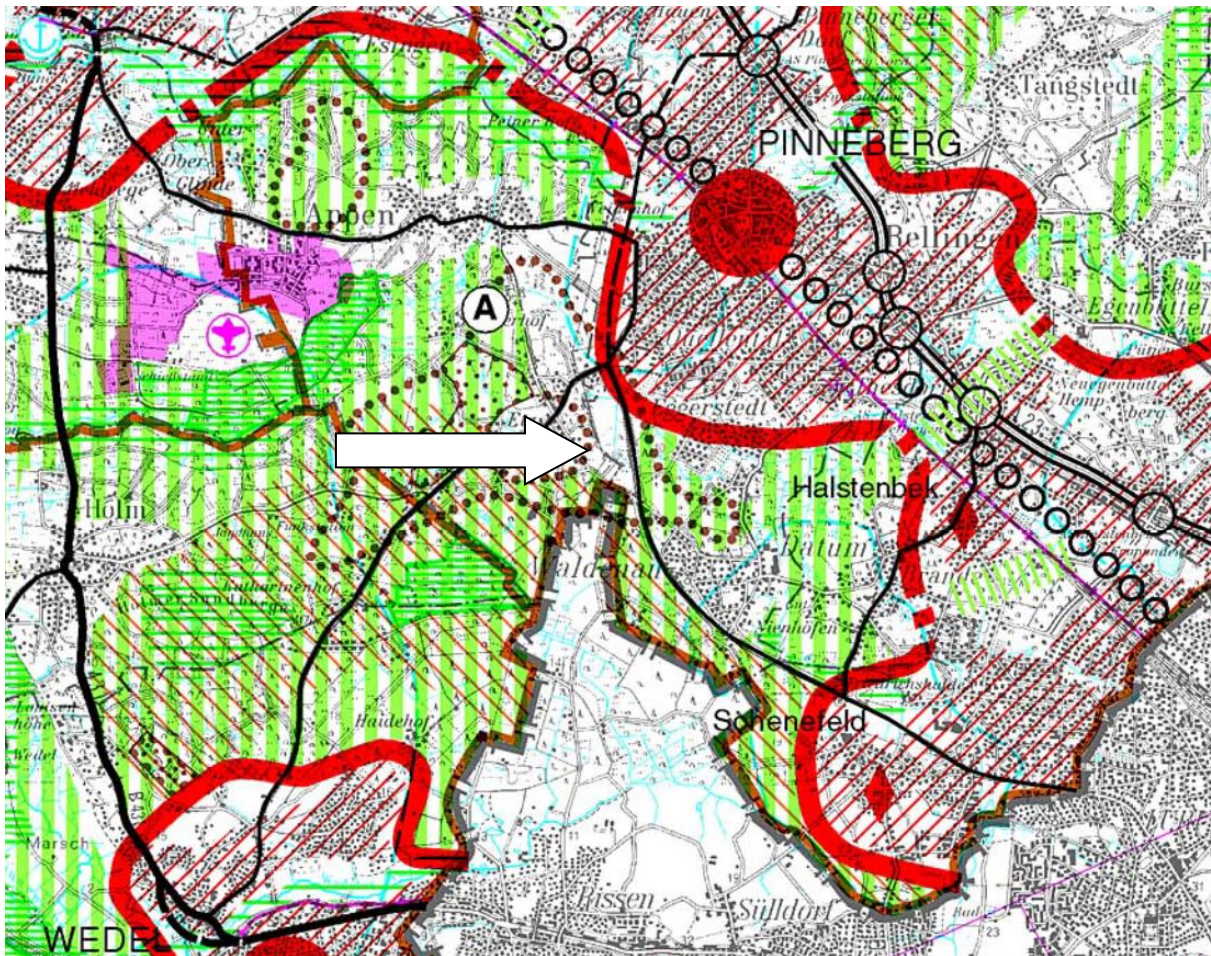
Die von der Gemeinde Appen verfolgten Ziele sind:

- die Schaffung attraktiven, zusätzlichen Wohnraumes,
- Eingliederung der landwirtschaftlich genutzten Fläche (Grünlandfläche für Pferdekoppel) in den im Zusammenhang bebauten Bereich der Gemeinde Appen – Ortsteil Etz



Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2010)

Nach dem **Regionalplan für den Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd (1998)** sind bis auf ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe keine weiteren Darstellungen für den Plangeltungsbereich der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung getroffen.



Ausschnitt aus dem Regionalplan Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd

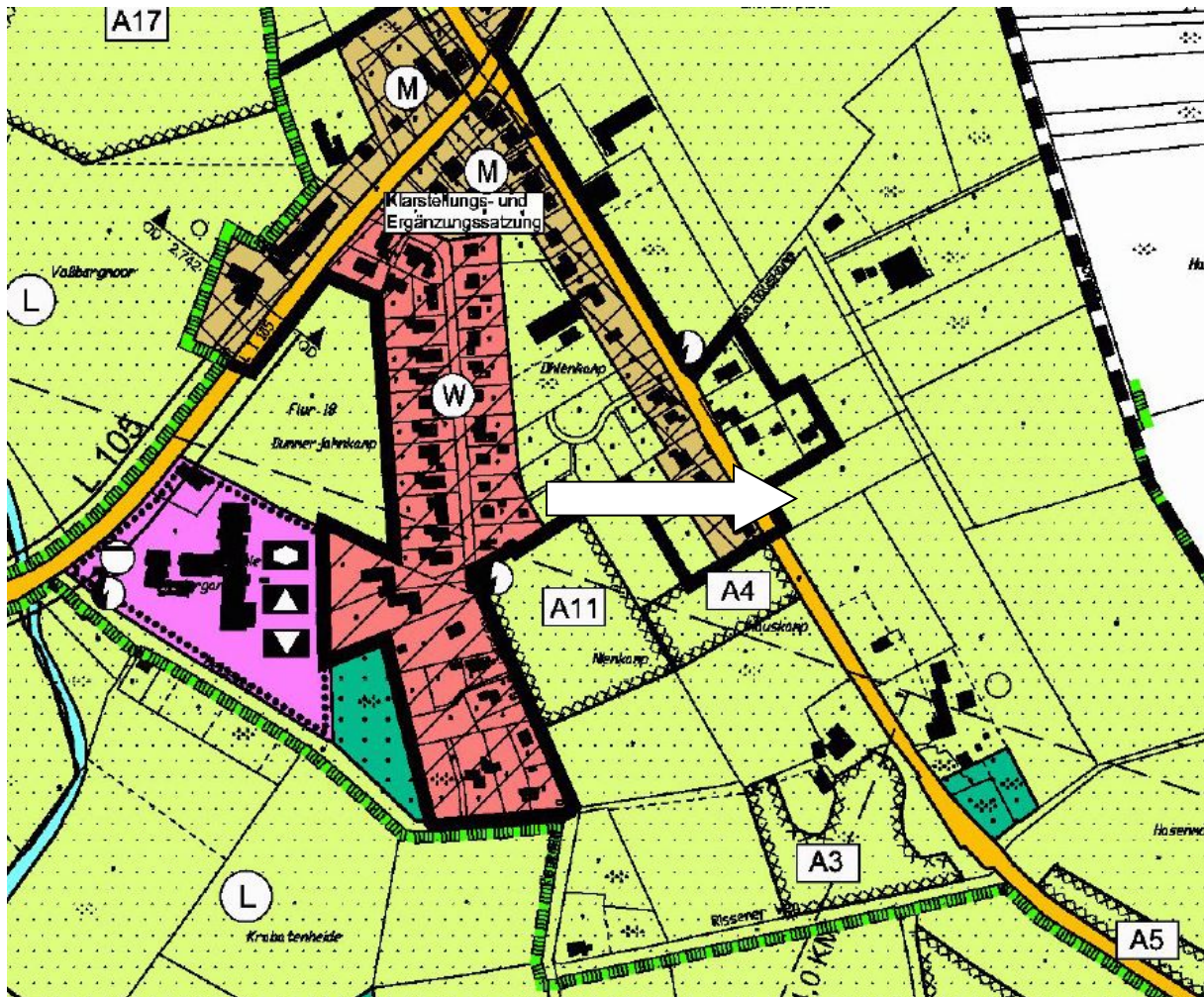
Begründung zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Appen

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I – Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg (1998) sieht bis auf das Vorkommen oberflächennaher mineralischer Rohstoffe keine Bindungen für den Geltungsbereich der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung vor.



Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I

Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Appen stellt das Gebiet als Fläche für Landwirtschaft dar. Der westliche Teil des Plangeltungsbereiches ist als örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Appen

2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen

Der Großteil des Plangeltungsbereiches wird momentan noch als Fläche für Landwirtschaft (Grünlandfläche für Pferdehaltung) genutzt. Im westlichen Teil des Plangeltungsbereiches befindet sich die Straße Rollbarg. Sie wurde in den Geltungsbereich mit einbezogen, um eine sinnvolle Abgrenzung der gesamten Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Appen zu bilden.

Der Ortsteil Etz der Gemeinde Appen ist ortsgeschichtlich gewachsen und soll in dieser Form erhalten werden. Angemessene Erweiterungen bestehender Gebäude sollen möglich sein, ebenso einzelne zusätzliche Gebäude, die eine sinnvolle Abrundung dieses baulichen Zusammenhanges ergeben. Die vorhandene Wohnbebauung an der Straße Rollbarg reicht auf der westlichen Straßenseite weiter nach Süden als auf der östlichen Seite. Als eine solche angemessene Erweiterung sieht die Gemeinde Appen auch die Bebauung des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung an. Der Flächennutzungsplan soll nicht geändert werden, weil die städtebauliche Zielsetzung auch mit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung erreicht werden kann.

Voraussetzung für die Änderung und Erweiterung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist, dass:

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Anlage 1 zum UVPG oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird, und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Zu 1.: Im Ortsteil Appen-Etz besteht der Bedarf an zusätzlichen Wohn-Bauplätzen. Die vorhandene Bebauung reicht auf der gegenüberliegenden Straßenseite weiter nach Süden.

Die Gemeinde Appen hat auf Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg die Innenentwicklungspotenziale des Ortsteils Etz überprüft. Dabei wurden insgesamt fünf innerörtliche Flächen betrachtet und Aussagen zu einer möglichen Bebauung beziehungsweise deren Nachverdichtungspotenzial getroffen.

Im Rahmen dieser Untersuchung stellte sich heraus, dass der Bedarf an Bauflächen im Ortsteil Etz gegenwärtig nur durch die Erweiterung des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gedeckt werden kann. Die Einbeziehung dieser Fläche in den Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung begründet sich auch durch geänderte Wohn- und Haushaltsformen. Es lässt sich nachweislich ein gestiegener Flächenbedarf je Person und Wohneinheit in der Bundesrepublik Deutschland belegen. Darüber hinaus steigt auch die Anzahl an Singlehaushalten, woraus sich ein gestiegener Platzbedarf je Einwohner ergeben hat.

Der Bedarf soll an dieser Stelle durch die Arrondierung der Bebauung gedeckt werden. Die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Appen wird nicht beeinträchtigt. Die Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, es entstehen keine Auswirkungen auf die mögliche städtebauliche Entwicklung anderer Flächen. Weitere Ausführungen zur städtebaulichen Standortbegründung siehe Kapitel 2.1.

Zu 2.: Zulässig sein sollen Wohngrundstücke. Eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht für diese Nutzungen nicht.

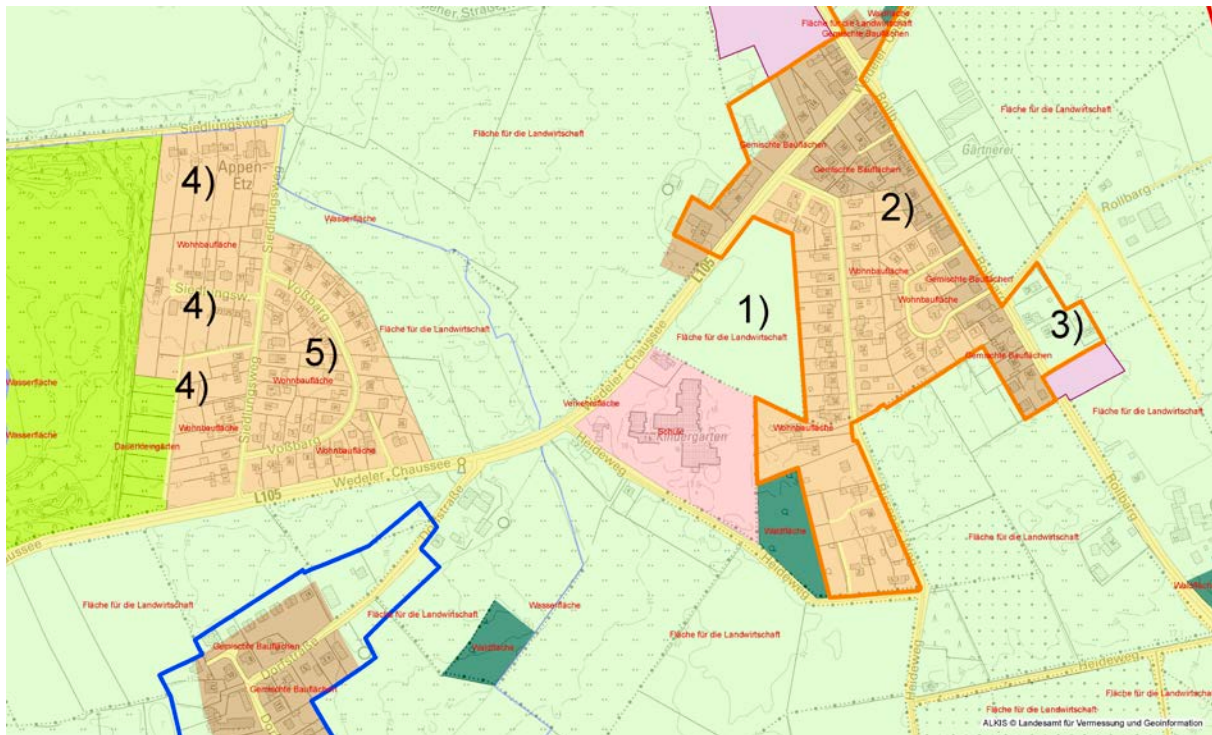
Zu 3.: In ca. 1,5 km Entfernung in südwestlicher Richtung befindet sich das FFH-Gebiet 2324-303 „Holmer Sandberge und Buttermoor“ und Naturschutzgebiet „Buttermoor / Butterbargsmoor“.

Des Weiteren befindet sich in ca. 3,3 km Entfernung in nordwestlicher Richtung das FFH-Gebiet 2324-304 und Naturschutzgebiet „Tävsmoor / Haselauer Moor“.

Die aufgeführten Gebiete sind jedoch zu weit vom Plangeltungsbereich entfernt um sich darauf auszuwirken. Ein Vogelschutzgebiet ist in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

2.1 Städtebauliche Standortbegründung

Die Gemeinde Appen hat im Rahmen der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung auf Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg die Innenentwicklungspotenziale des Ortsteils Etz überprüft. Dabei wurden insgesamt fünf innerörtliche Flächen betrachtet und Aussagen zu einer möglichen Bebauung beziehungsweise deren Nachverdichtungspotenzial getroffen.



Ausschnitt aus dem ALKIS – Darstellung potenzieller Entwicklungsflächen

Fläche 1: Gemäß rechtskräftigem Flächennutzungsplan der Gemeinde Appen befindet sich diese Fläche im Außenbereich und wird landwirtschaftlich genutzt. Des Weiteren befindet sich diese Fläche außerhalb des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Appen - Ortsteil Etz. Im Rahmen einer Eigentümerbefragung steht die Fläche momentan nicht zum Verkauf und steht einer baulichen Entwicklung somit auch nicht zur Verfügung

Fläche 2: Diese Fläche ist im rechtskräftigem Flächennutzungsplan der Gemeinde Appen als Fläche für Landwirtschaft dargestellt, befindet sich jedoch innerhalb des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung. Eine Bebauung der umliegenden Flächen ist bereits erfolgt. Aktuell ist ein Bauvorhaben auf dieser Fläche geplant.

Fläche 3: Diese Fläche ist im rechtskräftigem Flächennutzungsplan der Gemeinde Appen ebenfalls als Fläche für Landwirtschaft dargestellt, befindet sich jedoch innerhalb des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung. Aktuell ist ein Bauvorhaben auf dieser Fläche geplant.

Flächen 4: Diese Flächen sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Appen als Wohnbauflächen dargestellt. Durch die Gemeinde besteht der Wunsch die zum Teil 2.000 – 3.000 m² großen Grundstücke nachzuverdichten. Die Erschließung und damit auch die Nachverdichtung scheiterte jedoch in der Vergangenheit an der Zustimmung einzelner Eigentümer. Die Gemeinde wird auch in Zukunft eine Nachverdichtung dieses Bereiches anstreben.

Fläche 5: Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Appen ist diese Fläche als Wohnbaufläche dargestellt. Auf mehreren Grundstücken ist bereits gemäß § 34 BauGB eine Nachverdichtung geplant bzw. erfolgt.

Im Rahmen dieser Untersuchung stellte sich heraus, dass der Bedarf an Bauflächen im Ortsteil Etz gegenwärtig nur durch die Erweiterung des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gedeckt werden kann. Die Einbeziehung dieser Fläche in den Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung begründet sich auch durch geänderte Wohn- und Haushaltsformen. Es lässt sich nachweislich ein gestiegener Flächenbedarf je Person und Wohneinheit in der Bundesrepublik Deutschland belegen. Darüber hinaus steigt auch die Anzahl an Singlehaushalten, woraus sich ein gestiegener Platzbedarf je Einwohner ergeben hat.

Mit der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung will die Gemeinde kurzfristig den Bedarf an bebaubaren Flächen decken.

3. Inhalt der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

Die Satzung wird erlassen, damit für zusätzliche Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches die Darstellung des Flächennutzungsplanes den Vorhaben nicht entgegensteht. Da es sich bei den nördlich und westlich vorhandenen Gebäuden überwiegend um Einfamilienhäuser handelt, werden keine Vorgaben hinsichtlich der Höhe und Gestaltung der Gebäude erlassen. Die Gemeinde Appen sieht das "Einpassen in die Umgebung" gemäß § 34 Abs. 1 BauGB als Leitlinie für zukünftige Bauanträge an.

Das bedeutet, dass zukünftige Wohngebäude oder Erweiterungen bestehender Gebäude sich nach dem Grad der Grundstücksausnutzung und der Höhe der baulichen Anlagen dem anzupassen haben, was in der Nachbarschaft vorhanden ist.

An der nördlichen und westlichen Grenze des Plangeltungsbereiches befinden sich Knicks. Diese Knicks bleiben größtenteils erhalten. Im Geltungsbereich der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird daher eine Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Desweiteren wird zum Erhalt der Knicks und zum Schutz der größeren Bäume eine nicht überbaubare Grundstücksfläche dargestellt. Die Breite dieser Fläche entspricht dem Kronentraufbereich der Bäume.

Im Rahmen der Erschließung des Gebietes erfolgt ein Knickdurchbruch auf einer Länge von ca. 6 m im mittleren Teil des Plangebietes entlang der Straße Rollbarg.

Der Knickersatz für den Knickdurchbruch wird teilweise im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches geleistet. Dafür wurde auf einer Länge von ca. 5 m eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt – Schließen einer vorhandenen Knicklücke. (Siehe dazu auch Kapitel 16 – Naturschutzrechtlicher Eingriff und Ausgleich)

Die Flächen mit Bindungen für die Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind bei Ausfall bzw. beim Anpflanzen von Gehölzen mit heimischen Arten laut nachfolgender Artenliste zu bepflanzen.

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Fagus silvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Ilex aquifolium	Stechpalme
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehdorn
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Rosa multiflora	Büschelrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Salix spec.	Strauchweiden
Sambucus nigra	Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Innerhalb des Knicks im nordöstlichem Teil des Plangebietes befindet sich eine Grundwassermessstelle. Dabei handelt es sich um die Grundwassermessstelle W08-111. Im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung durch die Planbegünstigten ist diese Grundwassermessstelle zu beachten, zu schützen oder gegebenenfalls durch den Eigentümer der Messstelle fachgerecht zurückzubauen.

4. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird von der Straße Rollbarg erschlossen. Im mittleren Teil des Plangebietes erfolgt ein Knickdurchbruch. Von dort aus erfolgt die Anbindung an die Straße Rollbarg.

Die Ver- und Entsorgung erfolgt über die Erweiterung der Ver- und Entsorgungsleitungen in den Plangeltungsbereich hinein. Gas-, Wasser-, Abwasser-, Strom- und Telekommunikationsleitungen sind in der Straße Rollbarg vorhanden.

Es ist geplant, das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken einer Versickerung zuzuführen. Im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung durch die Planbegünstigten sind durch vorhabenbezogene Untersuchungen die Niederschlagswasserversickerung nachzuweisen.

Die Bodenkarte von Schleswig-Holstein (1988) stellt für den Plangeltungsbereich Podsol-Braunerde (stellenweise Braunerde-Podsol) aus Fließerde über Sand dar. Der Boden besitzt eine hohe Grundwasserdurchlässigkeit. Der Grundwasserstand wird mit tiefer als 200 cm unter der Flur angegeben. Damit ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück generell möglich.

Die Erschließung sowie die Ver- und Entsorgung sind damit gesichert.

5. Immissionsschutzmaßnahmen

5.1 Verkehrslärm

Die Straße Rollbarg ist eine Gemeindestraße, die auch der Verbindung zu östlichen Nachbargemeinden dient. Es ist nicht mit einem Verkehrsaufkommen zu rechnen, das zu gesundheitsbeeinträchtigenden Lärmbelastungen führt. Auf die Anfertigung eines Schallschutzgutachtens wurde verzichtet.

5.2 Geruch

In ca. 200 m Entfernung befindet sich südöstlich des Plangebietes ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Güllebehälter.

Im Rahmen der Entwurfsausarbeitung fand eine Betriebsbefragung statt. Dabei wurde durch den Betreiber mitgeteilt, dass der Güllebehälter bereits außer Funktion ist und nicht mehr benötigt wird. Die landwirtschaftliche Nutzung beschränkt sich auf Pferdehaltung. Ein Güllebehälter wird daher nicht mehr benötigt.

Daher können geruchliche Belästigungen ausgeschlossen werden. Auf die Anfertigung einer immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme bezüglich Geruch wurde daher verzichtet.

6. Altlasten

Im Umfeld des Plangebietes erfolgten auf verschiedenen Flächen Auskiesungen mit anschließender Verfüllung. Dabei handelt es sich um Altablagerungen. Auf Anregung durch die untere Bodenschutzbehörde wurde daher im Rahmen der Entwurfsausarbeitung eine Zeitzeugenbefragung durchgeführt.

Diese Befragung erfolgte mit dem langjährigen Eigentümer der Fläche. Es wurde durch den denjenigen bestätigt, dass das Plangebiet nicht ausgekiest und wieder verfüllt wurde. Bei dem Plangebiet handelt es sich ausschließlich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Altablagerungen sind daher nicht zu erwarten. Auf die Anfertigung eines Altlastengutachtens wurde verzichtet.

7. Artenschutz

Im Rahmen der Bearbeitung wurde durch das Biologenbüro GGV ein Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erstellt. Dabei wurden eine Geländebegehung zur Erfassung faunistischer Daten am 03.11.2016 und eine Potenzialabschätzung durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden hier zusammenfassend erläutert.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets der **Haselmaus** in Schleswig-Holstein. Eine Betroffenheit kann daher pauschal ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht daher nicht.

Das Vorkommen von **Fledermäusen** kann aufgrund ihrer Verbreitung und ihrer Lebensraumpräferenzen nicht ausgeschlossen werden. Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 50 cm können potenziell als Winterquartier dienen. Innerhalb der Knicks befinden sich 8 Eichen, die diesem Kriterium entsprechen. Im Rahmen der Geländebegehungen konnten jedoch keine Winterquartiere für Fledermäuse festgestellt werden. Des Weiteren konnten keine Wochenstuben festgestellt werden. Tagesquartiere sind jedoch nicht auszuschließen. Da das Plangebiet als Nahrungshabitat für Fledermäuse einzustufen ist, besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Es wurden insgesamt 18 **Vogelarten** festgestellt. Bei 17 Arten davon handelt es sich um Brutvögel. Gefährdete oder individuell zu betrachtende Arten konnten nicht nachgewiesen werden. Alle Brutvogelarten sind nach dem BNatSchG als europäische Vogelarten artenschutzfachlich relevant.

Amphibien konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden, da sich keine Laichgewässer in der Umgebung befinden. Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten aufgrund der Habitatbeschaffenheit ausgeschlossen werden. Es besteht daher keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Dasselbe gilt für **Reptilien**, da das Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgrund der Habitatbeschaffenheit ausgeschlossen werden konnte.

Bei dem **Juchtenkäfer** handelt es sich um eine streng geschützte Art des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie gemäß BNatSchG. Dieser lebt im Mulm im inneren von mäßig feuchten Baumhöhlen in offenen Bereichen mit einer ausreichenden Besonnung. Bei der Geländebegehung wurde festgestellt, dass die vorhandenen und sich als Lebensraum eignenden Bäume vital sind. Sogenannte Mulmhöhlen oder andere geeignete Habitate bestehen im Plangebiet nicht. Eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht damit nicht.

Sonstige **streng geschützte Tierarten** (Wirbeltiere und Wirbellose) konnten ebenfalls aufgrund der Nichteignung als Habitat ausgeschlossen werden.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen typischen Geest-Standort. Die **Vegetation und Flora** tendiert zu Vorkommen der trocken-mageren Habitate. An der westlichen und der nördlichen Grenze des Plangebietes befinden sich Knickwälder, die artenarm besiedelt und stark ruderalisiert sind. Diese Knicks unterliegen gemäß Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) dem Biotopschutz. Eine Betroffenheit von streng geschützten Pflanzenarten kann jedoch aufgrund der Biotopausstattung ausgeschlossen werden. Eine artenschutzfachliche Relevanz besteht nicht.

Der Planung stehen keine artenschutzfachlichen Hindernisse entgegen sofern zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG Fristen zur Baufeldräumung und Fällung von Bäumen eingehalten werden. Diese Fristen richten sich nach den Brutzeiten der Vögel sowie nach den Aktivitätszeiten der Fledermäuse. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG sind für Brutvögel Eingriffe im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG sind für Fledermäuse Eingriffe im Zeitraum vom 1. Dezember bis 28./29. Februar durchzuführen.

Das Gutachten vom 07.11.2016 ist der Begründung beigelegt.

8. Denkmalschutz

Hinweis nach § 9 Abs. 6 BauGB: Mit Schreiben vom 23.03.2017 teilte das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein mit, dass sich der Plangeltungsbereich innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes befindet. Es ist daher bei Erdarbeiten mit dem Antreffen archäologischer Substanz d.h. archäologischen Denkmälern zu rechnen. Es wird daher ausdrücklich auf den § 15 DSchG verwiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den

Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

9. Kosten

Der Gemeinde entstehen durch die Umsetzung dieser Satzung keine Kosten. Der Planbegünstigte trägt die Kosten für die Aufstellung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung.

10. Flächenbilanzierung

Darstellungen im Plangeltungsbereich	Fläche in m²
künftige Bauflächen	2.847
darin enthalten - nicht überbaubare Flächen	730
Straße Rollbarg	413
Summe = Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches	3.260

Teil 2 – Umweltbericht

11. Einleitung

11.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des 1. Änderung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung

Der Geltungsbereich befindet sich im südlichen Teil Gemeinde Appen im Ortsteil Etz an der Straße Rollbarg.

Derzeit wird der Plangeltungsbereich als landwirtschaftlich genutzte Mähgrünlandfläche zur Pferdehaltung genutzt. Nördlich und westlich befinden sich Wohngrundstücke in eingeschossiger Bauweise. Südlich und östlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Geltungsbereich heran. Im westlichen Teil des Plangeltungsbereiches befindet sich die Straße Rollbarg. Diese wurde zur sinnvollen Abrundung des gesamten Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Appen mit in den Geltungsbereich einbezogen. Der Geltungsbereich umfasst somit ca. 3.260 m².

Die Straße Rollbarg ist eine Gemeindestraße, die auch der Verbindung zu östlichen Nachbargemeinden dient. Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr ist gegeben. Buslinien erschließen die Mittelzentren Pinneberg und Wedel, sowie das Unterzentrum Uetersen.

Der Geltungsbereich ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Appen als Fläche für Landwirtschaft und als Fläche für den örtlichen Verkehr (westlicher Teil des Plangeltungsbereiches) dargestellt.

Der Ortsteil Etz der Gemeinde Appen ist ortsgeschichtlich gewachsen und soll in dieser Form erhalten werden. Dennoch soll eine angemessene Erweiterung ermöglicht werden, die eine sinnvolle Abrundung des baulichen Zusammenhanges ergeben. Die vorhandene Wohnbebauung an der Straße Rollbarg reicht auf der westlichen Straßenseite weiter nach Süden als auf der östlichen Seite. Als eine solche angemessene Erweiterung sieht die Gemeinde Appen auch die Bebauung des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung an. Der Flächennutzungsplan soll nicht geändert werden, weil die städtebauliche Zielsetzung auch mit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung erreicht werden kann.

Die Gemeinde Appen hat auf Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg die Innenentwicklungspotenziale des Ortsteils Etz überprüft. Dabei wurden insgesamt fünf innerörtliche Flächen betrachtet und Aussagen zu einer möglichen Bebauung beziehungsweise deren Nachverdichtungspotenzial getroffen.

Im Rahmen dieser Untersuchung stellte sich heraus, dass der Bedarf an Bauflächen im Ortsteil Etz gegenwärtig nur durch die Erweiterung des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gedeckt werden kann. Die Einbeziehung dieser Fläche in den Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

begründet sich auch durch geänderte Wohn- und Haushaltsformen. Es lässt sich nachweislich ein gestiegener Flächenbedarf je Person und Wohneinheit in der Bundesrepublik Deutschland belegen. Darüber hinaus steigt auch die Anzahl an Singlehaushalten, woraus sich ein gestiegener Platzbedarf je Einwohner ergeben hat.

Mit der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung will die Gemeinde kurzfristig den Bedarf an bebaubaren Flächen decken. Weitere Ausführungen zur städtebaulichen Standortbegründung siehe Kapitel 2.1.

11.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Die Ziele des Umweltschutzes, die sich aus den für die einzelnen Schutzgüter wirksamen Bundes- und Landesgesetzen ergeben, sollen hier nicht zitiert werden.

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I – Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg (1998) sieht bis auf das Vorkommen oberflächennaher mineralischer Rohstoffe keine Bindungen für den Geltungsbereich der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung vor.

Ein **Natura 2000-Gebiet** ist in der Umgebung des Plangeltungsbereiches vorhanden.

In ca. 1,5 km Entfernung in südwestlicher Richtung befindet sich das **FFH-Gebiet** 2324-303 „Holmer Sandberge und Buttermoor“ und **Naturschutzgebiet** „Buttermoor / Butterbargsmoor“. Des Weiteren befindet sich in ca. 3,3 km Entfernung in nordwestlicher Richtung das **FFH-Gebiet** 2324-304 und **Naturschutzgebiet** „Tävs Moor / Haselauer Moor“.

Die aufgeführten Gebiete sind jedoch zu weit vom Plangeltungsbereich entfernt, als dass Auswirkungen anzunehmen wären.

Vogelschutzgebiete sind im Umkreis des Plangeltungsbereiches nicht vorhanden.

Nationalparke, Biosphärenreservate und Naturparke sind nicht in der Nähe des Plangeltungsbereiches.

Östlich, südlich und westlich befindet sich das **Landschaftsschutzgebiet** Holmer Sandberge und Moorbereiche. Der Abstand zum Plangeltungsbereich beträgt ca. 200 bis 400 m.

Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Appen weist den Plangeltungsbereich als Fläche für Landwirtschaft aus. Dieser soll nicht geändert werden, weil die städtebauliche Zielsetzung auch mit der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung erreicht werden kann.

Am westlichen und nördlichen Rand des Plangeltungsbereiches befinden sich **Knicks**. Diese unterstehen dem Biotopschutz nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG.

Weitere umweltrelevante Planvorgaben sind nicht bekannt.

12. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

12.1 Schutzgut Mensch

Auf den Menschen und seine Gesundheit wirkt seine Umwelt in ihrer Gesamtheit ein. Das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen hängen von dem Erhalt seiner Lebensgrundlagen ab. Beeinträchtigungen von Boden, Wasser, Tieren, Pflanzen, biologischer Vielfalt, Klima, Luft, und der ihn umgebenden Landschaft können auch auf den Menschen, seine Gesundheit und sein Wohlbefinden nachteilige Auswirkungen haben. Diese Beurteilung fließt jedoch bei den genannten Schutzgütern und den Wechselwirkungen ein, soweit Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden in diesem Zusammenhang die Wohnung und das Wohnumfeld des Menschen und die Erholungsfunktion der Landschaft untersucht, da alle anderen Wirkfaktoren bei den Untersuchungen für die anderen Schutzgüter thematisiert werden. Zusätzlich wurden, soweit erforderlich, die ortsübergreifenden Auswirkungen ermittelt.

Das Wohnumfeld für den Menschen sowie die Erholungsfunktion der Landschaft wurden im Rahmen von Ortsbegehungen analysiert und bewertet.

12.1.1 Bestand und Bewertung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Pferdekoppel). An der westlichen und nördlichen Grenze befinden sich Knicks, die nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG unter Biotopschutz stehen.

Westlich verläuft die Straße Rollbarg. Weiter westlich und nördlich befinden sich Wohngrundstücke in eingeschossiger Bauweise. Südlich und östlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen (Pferdekoppeln) an den Geltungsbereich an.

Da die Straße Rollbarg eine Gemeindestraße ist, die auch der Verbindung zu östlichen Nachbargemeinden dient, ist nicht mit einem Verkehrsaufkommen zu rechnen, das zu gesundheitsbeeinträchtigenden Lärmbelastungen führt. Auf die Anfertigung eines Schallschutzgutachtens wurde daher verzichtet.

Etwa 200 m südöstlich des Plangeltungsbereiches befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit einem Güllebehälter. Im Rahmen einer Betriebsbefragung stellte sich heraus, dass der Güllebehälter außer Betrieb ist, da der Landwirt auf Pferdehaltung umgestellt hat. Auf die Anfertigung einer immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme bezüglich Geruch wurde daher verzichtet.

Die Wohnverhältnisse sind von den oben beschriebenen angrenzenden Nutzungen und Einflüssen geprägt und daher als gut zu bewerten.

Der Erholungswert der Landschaft wird bestimmt durch ihr Erscheinungsbild und durch Einrichtungen zur Erholung. Das Erscheinungsbild wurde oben beschrieben. Es eignet sich aufgrund der Vorbelastung durch die Gemeindestraße und durch die landwirtschaftliche Nutzung (Pferdekoppel) nicht zur Naherholung. Der Plangeltungsbereich selbst besitzt keine Bedeutung in Bezug auf die Naherholung.

12.1.2 Vorbelastungen

Umweltbezogene Vorbelastungen der Wohn- und Arbeitsverhältnisse, des Wohnumfeldes und der Erholungseignung der Landschaft bestehen durch den Verkehr auf der Gemeindestraße. Diese Vorbelastungen sind jedoch als sehr gering einzuschätzen, so dass es zu keinen gesundheitsbeeinträchtigenden Lärmbelastungen kommt. Auf die Anfertigung eines Schallschutzgutachtens konnte daher verzichtet werden.

Weitere Vorbelastungen sind nicht bekannt.

12.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Dieses Schutzgut umfasst die wildlebenden Tierarten und ihre Lebensgemeinschaften sowie die wildwachsenden Pflanzen und deren Vorkommen in Biotopen. Die biologische Vielfalt umfasst die Vielfalt an Arten und Lebensräumen.

12.2.1 Bestand und Bewertung

Im Rahmen der Bearbeitung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde durch das Biologenbüro GGV ein Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erstellt. Dabei wurden eine Geländebegehung zur Erfassung faunistischer Daten am 03.11.2016 und eine Potenzialabschätzung durchgeführt.

Das Vorkommen von **Fledermäusen** kann aufgrund ihrer Verbreitung und ihrer Lebensraumpräferenzen nicht ausgeschlossen werden. Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 50 cm können potenziell als Winterquartier dienen. Innerhalb der Knicks befinden sich 8 Eichen, die diesem Kriterium entsprechen. Im Rahmen der Geländebegehungen konnten jedoch keine Winterquartiere für Fledermäuse festgestellt werden. Des Weiteren konnten keine Wochenstuben festgestellt werden. Tagesquartiere sind jedoch nicht auszuschließen. Da das Plangebiet als Nahrungshabitat für Fledermäuse einzustufen ist, besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Es wurden insgesamt 18 **Vogelarten** festgestellt. Bei 17 Arten davon handelt es sich um Brutvögel. Gefährdete oder individuell zu betrachtende Arten konnten nicht

nachgewiesen werden. Alle Brutvogelarten sind nach dem BNatSchG als europäische Vorgelarten artenschutzfachlich relevant.

Das Vorkommen der Haselmaus und des Juchtenkäfers, sowie von Amphibien und Reptilien konnte aufgrund fehlender Habitateignung oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebietes ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für andere streng geschützte Tierarten.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen typischen Geest-Standort. Die **Vegetation und Flora** tendiert zu Vorkommen der trocken-mageren Habitate. An der westlichen und der nördlichen Grenze des Plangebietes befinden sich Knickwälle, die artenarm besiedelt und stark ruderalisiert sind. Diese Knicks unterliegen gemäß Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) dem Biotopschutz. Eine Betroffenheit von streng geschützten Pflanzenarten kann jedoch aufgrund der Biotopausstattung ausgeschlossen werden. Eine artenschutzfachliche Relevanz besteht nicht.

12.2.2 Vorbelastungen

Das Vorkommen wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen wird limitiert durch die landwirtschaftliche Nutzung als Pferdekoppel. Im Rahmen des Fachbeitrags zum Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz wurde durch das Biologenbüro GGV bestätigt, dass artenschutzfachliche Hindernisse der Realisierung des Vorhabens nicht entgegenstehen.

12.3 Schutzgut Boden

Boden im Sinne des § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) "ist die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der in Absatz 2 genannten Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft), ohne Grundwasser und Gewässerbetten."

Zu bewerten sind die Bodenverhältnisse anhand der in § 2 Abs.2 BBodSchG aufgeführten Kriterien:

- Funktion als Lebensraum und Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktion, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
- Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte,
- Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung und für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Da im näheren Umfeld des Plangebietes Auskiesungen mit anschließender Wiederverfüllung erfolgten, wurde auf Hinweis durch die untere Bodenschutzbehörde im Rahmen der Entwurfsausarbeitung eine Zeitzugenbefragung durchgeführt. Der langjährige Eigentümer der Flächen bestätigte, dass das Plangebiet ausschließlich landwirtschaftlich genutzt wurde. Eine Auskiesung und anschließende Wiederverfüllung konnte damit ausgeschlossen werden. Auf die Anfertigung eines Altlastengutachtens wurde daher verzichtet. Weitere Vorbelastungen sind nicht bekannt.

12.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wird aufgeteilt in die Teilaspekte Oberflächengewässer und Grundwasser. Zu den Oberflächengewässern gehören die Stillgewässer (Seen, Teiche, Tümpel, Weiher) und die Fließgewässer (Flüsse, Bäche, Gräben). Zum Grundwasser gehören zusammenhängende Grundwasserleiter und lokale Vorkommen.

Die nötigen Untersuchungen wurden durch Auswertung aktueller Luftbilder, anhand der Bodenkarte von Schleswig-Holstein (Maßstab 1:25.000) vom Geologischen Landesamt (Stand 1988) sowie der Beteiligung des Fachdienstes Umwelt des Landkreises Pinneberg ermittelt.

12.4.1 Bestand und Bewertung

Oberflächengewässer sind im Plangeltungsbereich der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nicht vorhanden. Auch in der näheren Umgebung befinden sich keine Oberflächengewässer. Der Plangeltungsbereich befindet sich auch nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes oder einer Trinkwasserschutzgebietszone. Eine Bedeutung für die Trinkwasserversorgung der Menschen in der Umgebung hat dieses Wasser nicht.

Grundwasser liegt gemäß Bodenkarte tiefer als 200 cm unter Flur.

12.4.2 Vorbelastungen

Vorbelastungen des Grundwassers bestehen aufgrund der mit der landwirtschaftlichen Nutzung (Pferdekoppel) verbundenen Stoffeinträge. Der sehr durchlässige Boden hat eine geringe Puffer- und Speicherfunktion.

12.5 Schutzgüter Luft und Klima

Die Schutzgüter Luft und Klima sind gesondert zu betrachten. Luft ist ein die Erde umgebendes Gasgemisch. Ihre Qualität wird anhand natürlicher Gegebenheiten und vorhandener Verschmutzungen festgestellt. Als Klima wird der Zustand der bodennahen Atmosphäre und Witterung bezeichnet, der Boden, Tiere, Pflanzen und den

Menschen beeinflusst. Für den Umweltbericht relevant ist nicht das Weltklima, sondern die örtlich und ggf. regional wirksamen Aspekte.

12.5.1 Bestand und Bewertung

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung liegt am südöstlichen Rand des Ortsteils Etz und ist Teil des Außenbereiches.

Nördlich und westlich befinden sich Wohngebäude. Südlich und weiter östlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Pferdekoppel). Der Plangeltungsbereich grenzt an die Straße Rollbarg an. Dabei handelt es sich um eine Gemeindestraße, die auch der Verbindung zu östlichen Nachbargemeinden dient.

Die Luftqualität wird anhand ihrer Schadstoffbelastung beurteilt. Durch die Lage des Gebietes an einer gering befahrenen Straße und der angrenzenden freien Landschaft, ist mit einer Beeinträchtigung der Luftqualität des Plangeltungsbereiches über das allgemein vorherrschende Maß hinaus nicht zu rechnen. Andere mögliche Ursachen sind nicht erkennbar.

Durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume werden regelmäßig Luftqualitätsmessungen vorgenommen. Die Grundbelastung der Luft mit Schadstoffen wie Stickstoffdioxid (NO₂), Schwefeldioxid (SO₂) und Benzol ist landesweit relativ gering.

Die seit dem 1. Januar 2005 geltenden Grenzwerte für Feinstaub (PM₁₀) und der seit dem 1. Januar 2015 geltende Grenzwert für Feinstaub (PM_{2,5}) wurden sicher eingehalten. Der Informationsschwellenwert für Ozon von 180 µg/m³ wurde im Jahr 2015 an einzelnen Stationen an einem Tag überschritten. Die aktuell geltenden Zielwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit werden eingehalten. Kohlenmonoxid wird in Schleswig-Holstein aufgrund der geringen Belastungen seit dem Jahr 2009 nicht mehr gemessen. Die Luftqualität kann als gut bezeichnet werden.

Quelle: Luftqualität in Schleswig-Holstein, Jahresbericht 2015, Lufthygienische Überwachung Schleswig-Holstein, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, September 2016.

Der Luftaustausch mit der Umgebung und die Luftzirkulation können aufgrund der Lage des Plangeltungsbereiches an der freien Landschaft weitgehend ungehindert stattfinden. Klimatisch bedeutsame Bereiche wie Kaltluftentstehungsbereiche sind nicht vorhanden. Die Grünlandflächen in der Umgebung sorgen für ein geringeres Aufheizen der Umgebung (Regulationsfunktion). Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangeltungsbereich und seiner Umgebung sind gut.

12.5.2 Vorbelastungen

Geringe Vorbelastungen der Luft bestehen durch den Verkehr auf der Straße „Rollbarg“. Die Grünlandflächen südlich und westlich des Plangeltungsbereiches gewährleisten einen guten Luftaustausch, sodass der Vermischungseffekt Schadstoffbelastungen der Luft aufhebt.

12.6 Schutzgut Landschaft

Der Begriff der Landschaft umfasst die Landschaftsfunktionen, das Landschaftsbild und die Erlebbarkeit der Landschaft. Da die Landschaftsfunktionen im Rahmen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt behandelt wurden, und die Erlebbarkeit der Landschaft beim Schutzgut Mensch, werden die Untersuchungen für das Schutzgut Landschaft auf das Landschaftsbild beschränkt.

12.6.1 Bestand und Bewertung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Pferdekoppel). Westlich verläuft die Straße Rollbarg. Weiter westlich und nördlich grenzt Wohnbebauung in Form von Einfamilienhäusern an den Plangeltungsbereich an. Östlich und südlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Pferdekoppel). An der östlichen und nördlichen Grenze des Plangebietes befinden sich Knicks. Diese Knicks schirmen das Plangebiet optisch gegenüber der Straße Rollbarg ab.

Die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche des Plangeltungsbereiches hat aufgrund umliegender bestehender Bebauung, sowie der angrenzenden Gemeindestraße, einen mittleren Wert für das Landschaftsbild, da die gegenüberliegende Bebauung den Eindruck der wirklich freien Landschaft nicht entstehen lässt. Das Plangebiet ist geprägt als landwirtschaftlich genutzte Fläche, die von der Bebauung im Norden und Westen, der angrenzenden Gemeindestraße im Westen und einer teilweise dichten Knickstruktur im Norden und Westen umgeben ist. Für das Wohnumfeld der hier lebenden Menschen ist das Landschafts-/Ortsbild positiv. Einen Erholungswert hat die Fläche aufgrund der umgebenden Nutzungen und der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung als Pferdekoppel nicht.

12.6.2 Vorbelastungen

Das Landschaftsbild unterliegt den Vorbelastungen durch die gegenüberliegende und angrenzende Bebauung, sowie durch die westlich angrenzende Gemeindestraße. Das Plangebiet kann westlich von der Straße Rollbarg und nördlich von der privaten Zuwegung aus aufgrund der teilweisen dichten Knickstrukturen kaum eingesehen werden.

12.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Der Begriff Kulturgüter bezeichnet Gegenstände des kulturellen Erbes. Dazu gehören Baudenkmäler und archäologische Denkmäler, sowie historische Gärten und historische Kulturlandschaft. Im Rahmen des Umweltberichts zu betrachtende Sachgüter sind Gebäude und Infrastruktureinrichtungen unterschiedlicher Nutzungsbestimmung, sowie landschaftliche Besonderheiten.

12.7.1 Bestand und Bewertung

Bodendenkmäler sind nach Mitteilung vom 23.03.2017 durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein im Plangeltungsbereich nicht vorhanden. Der Plangeltungsbereich befindet sich jedoch innerhalb eines archäologischen Interessensgebiets. Es ist daher bei Erdarbeiten mit dem Antreffen archäologischer Substanz d.h. archäologischen Denkmalen zu rechnen. Es wird daher auf den § 15 DSchG verwiesen. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Als bekannte Sachgüter sind die in der Umgebung vorhandenen Wohnhäuser und Straßen zu berücksichtigen, die für die hier lebenden Menschen eine hohe Bedeutung haben.

12.7.2 Vorbelastungen

Vorbelastungen der Sachgüter sind nicht bekannt.

12.8 Wechselwirkungen (Wechselbeziehungen)

Die gängigen, allgemein bekannten Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden hier nicht beschrieben. Maßgeblich sind die Wechselwirkungen, die für die Bewertung des Vorhabens relevant sind. Diese werden beschrieben, soweit sie nicht bereits in die schutzgutbezogene Bewertung der Auswirkungen eingeflossen sind.

Für das **Schutzgut Mensch** sind der Wohnort und das Wohn- und Arbeitsumfeld von besonderer Bedeutung. Beides hängt mit dem Landschafts- / Ortsbild zusammen, das hier unter diesem Aspekt mit einem mittleren Wert zu beurteilen ist.

Die **Schutzgüter Pflanzen und Tiere** hängen indirekt von dem Maß der Beeinträchtigung bzw. der Naturnähe des Bodens ab. Bestehende Beeinträchtigungen des Bodens korrespondieren mit dem Lebensraumangebot für Tiere und Pflanzen. Die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens als Pferdekoppel wirkt sich limitierend auf das Lebensraumangebot für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere aus.

Das **Schutzgut Boden** hängt wiederum eng mit dem Schutzgut Wasser zusammen. Flächenversiegelungen unterbinden die Versickerung von Niederschlagswasser und

auch das Bodenleben. Bodenverdichtungen durch die landwirtschaftliche Nutzung wirken sich nachteilig auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens aus und damit auf das Grundwasserdargebot.

Das **Schutzgut Wasser** ist nur bedingt betroffen. Das Grundwasser dient hier nicht der Trinkwassergewinnung (Schutzgut Mensch) und bedarf deshalb keines besonderen, über das übliche Maß hinausgehenden Schutzes.

Das **Schutzgut Luft** hängt eng mit dem Schutzgut Mensch zusammen. Die Luftqualität ist ein entscheidender Faktor für die Qualität des Wohn- und Arbeitsumfeldes. Die recht gute Luftqualität im Untersuchungsraum wirkt sich also auch auf den Menschen positiv aus.

Zwischen dem **Schutzgut Klima** und den Schutzgütern Boden und Pflanzen bestehen Wechselbeziehungen. Flächenversiegelungen bewirken eine Erwärmung der Luft durch geringe Verdunstung. Pflanzen sorgen durch Transpiration für eine Abkühlung der Luft. Flächenversiegelungen sorgen aber wiederum dafür, dass sich nur wenige Pflanzen ansiedeln können. Diese Wechselbeziehung tritt hier aber aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Grünlandflächen sowie des guten Luftaustausches nur wenig in Erscheinung.

Zum **Schutzgut Landschaft** steht das Schutzgut Pflanzen in enger Beziehung. Die das Plangebiet teilweise abgrenzenden Knick- und Strauchstrukturen prägen die Landschaft. Die sollen erhalten werden. Lediglich im Zufahrtsbereich erfolgt ein Knickdurchbruch.

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.

Es können keine derzeit negativen Auswirkungen auf **schützenswerte Kulturgüter und sonstigen Sachgüter** im Plangeltungsbereich prognostiziert werden. Die auf dem Plangeltungsbereich vorhandenen Sachgüter - Gebäude - sowie die in der Umgebung vorhandenen Sachgüter - Gebäude und Straßen - werden nicht beeinträchtigt. Da sich das Plangebiet jedoch in einem archäologischen Interessensgebiet befindet, kann bei Erdarbeiten mit dem Antreffen archäologischer Substanz d.h. archäologischen Denkmalen zu rechnen sein.

13. Beschreibung der Umweltauswirkungen durch die Realisierung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

13.1 Schutzgut Mensch

Durch die Umsetzung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird der Siedlungsbereich der Gemeinde Appen - Ortsteil Etz weiterentwickelt und abgerundet. Der Bereich stellt bisher eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Pferdekoppel) dar.

Die Bewohner der Häuser an der Straße Rollbarg haben derzeit in ihrer Nachbarschaft eine Pferdekoppel. In Zukunft werden auf dieser Fläche in geringen Umfang Wohngebäude stehen. Die Auswirkungen auf die in der Umgebung lebenden Menschen sind sehr gering. Die Erholungseignung der Landschaft wird dadurch nicht nachteilig beeinflusst. Die Landschaft ist bereits jetzt durch Wohnbebauung im Norden und Westen sowie durch die Gemeindestraße im Westen geprägt.

13.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es soll eine Fläche für den Bau von Wohngebäuden sowie Flächen für den Bau einer Erschließungsstraße in Anspruch genommen werden, die bisher durch landwirtschaftlich durch eine Pferdekoppel genutzt wurden. Die dadurch wegfallenden Lebensräume sind ersetzbar.

Die festgestellten Arten sind typisch für besiedelte Bereiche. Sie sind an das Störungspotential besiedelter Bereiche gewöhnt und deshalb in der Lage, vorübergehend auszuweichen. Populationswirksame Störungen sind auch während der Bauzeit nicht zu erwarten. Nach der Beendigung der Baumaßnahmen werden viele Arten im Plangeltungsbereich wieder ihren Lebensraum finden.

Für den Bau der Erschließungsstraße zum Plangebiet muss ein Knickdurchbruch geschaffen werden. Im Verhältnis zu der Gesamtlänge des Knicks sind die Auswirkungen gering. Der Ersatz wird aufgrund des geringen Flächenumfangs durch Ausgleichszahlung an den Kreis Pinneberg sowie durch Schließen der vorhandenen Knicklücke der bereits bestehenden Zufahrt geleistet. Das Schließen der vorhandenen Knicklücke ist in der Bilanzierung bereits enthalten.

Sofern Baufeldfreimachungen und Arbeiten an den Gehölzen außerhalb der Brutzeiten stattfinden (1. März bis 30. September) sind die Auswirkungen in geringem Maße nachteilig, aber nicht erheblich nachteilig. Sie können ausgeglichen werden. Ein zeitlicher Verzug ist tolerierbar, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

13.3 Schutzgüter Boden und Wasser

Der Bau von Wohnhäusern, von Planstraßen und privaten Zuwegungen ist mit Flächenversiegelungen verbunden. Diese bewirken, dass partiell kein Bodenleben mehr stattfindet und Niederschlagswasser dort nicht versickern kann. Das ist mit nachteiligen Auswirkungen auf den Boden verbunden. In einem Wohngebiet sind jedoch aufgrund der Begrenzung der Flächenversiegelungen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Boden insgesamt anzunehmen. Die Auswirkungen sind ausgleichbar.

Die verringerte Versickerung von Niederschlagswasser bewirkt grundsätzlich eine geringere Grundwasserneubildungsrate. Die Auswertung der Bodenkarte hat jedoch ergeben, dass die Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort möglich ist. Dadurch wird der Wasserkreislauf des Gebiets nicht beeinträchtigt. Im Plangebiet stehen Podsol-Braunerde (stellenweise Braunerde-Podsol) aus Fließerde über Sand an. Damit sind auch die Auswirkungen auf diese Schutzgüter nicht als erheblich nachteilig einzustufen.

13.4 Schutzgüter Luft und Klima

Durch die innerhalb des Plangeltungsbereiches zu erwartenden Heizungsanlagen der Wohnhäuser werden sich Auswirkungen auf das Schutzgut Luft ergeben. Die jetzt vorhandene Luftqualität in diesem Bereich der Gemeinde Appen – Ortsteil Etz zeigt jedoch, dass diese Auswirkungen nicht erheblich nachteilig sein werden. Diese Beurteilung erfolgt auch vor dem Hintergrund der bestehenden geringen Vorbelastung. Der geringe Grad der zusätzlichen Beeinträchtigungen und die Nähe zur freien Landschaft sorgen weiterhin für recht gute Luftqualität.

Das Lokalklima wird durch die zu erwartenden Flächenversiegelungen beeinträchtigt. Über versiegelten Bereichen erwärmt sich die Luft schneller als über unversiegeltem Boden. Der Versiegelungsgrad, die verhältnismäßig geringe Flächenausdehnung und die Durchmischung von versiegelten und unversiegelten Flächen (Hausgärten) bewirken, dass diese Auswirkungen nicht erheblich nachteilig sein werden. Die unversiegelten Flächen zwischen den Wohnhäusern wirken auf das Lokalklima ausgleichend.

13.5 Schutzgut Landschaft

Durch die Umsetzung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird eine Freifläche unmittelbar angrenzend zu einer bestehenden Bebauung zu Wohnzwecken in Anspruch genommen. Dadurch erfolgt eine Angliederung eines kleinen Teils der landwirtschaftlichen Flächen an den Siedlungszusammenhang. Da der weitaus größte Teil der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche erhalten bleibt, werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft als in geringem Maße nachteilig eingestuft. Auch die Höhe der zulässigen Wohngebäude wird sich gemäß § 34 BauGB an der umliegenden Bebauung orientieren. Sie ist deshalb nicht gesondert als erheblich nachteilige Auswirkung einzustufen.

13.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Mit Schreiben vom 23.03.2017 teilte das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein mit, dass sich der Plangeltungsbereich innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes befindet. Es ist daher bei Erdarbeiten mit dem Antreffen archäologischer Substanz d.h. archäologischen Denkmälern zu rechnen. Es wird daher ausdrücklich auf den § 15 DSchG verwiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Derzeit sind jedoch keine Hinweise auf Auswirkungen auf Archäologische Kulturdenkmale durch die Umsetzung der Planung festzustellen. Baudenkmäler sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde nicht verzeichnet.

Die auf dem Plangeltungsbereich vorhandenen Sachgüter – Straße Rollbarg - sowie die in der Umgebung vorhandenen Sachgüter - Gebäude und Straßen - werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Der zusätzliche Verkehr wird eine geringe Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der Straße Rollbarg bewirken.

13.7 Wechselwirkungen

Auswirkungen auf die Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nur in geringem Maß erkennbar. Die Wechselwirkung zwischen Boden und Grundwasser wurde bereits beschrieben. Die beschriebene Art der Grundstücksentwässerung bewirkt, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen entstehen. Zwischen den Wohnhäusern wird weiterhin das Niederschlagswasser versickern, auch das von den Dachflächen abfließende Oberflächenwasser wird der Versickerung zugeführt. Mit der Beeinträchtigung eines Grundwasserleiters, der der Trinkwassergewinnung dient, ist nicht zu rechnen. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Wechselbeziehung zwischen den Schutzgütern Mensch und Wasser sind nicht erkennbar.

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.

14. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Innenentwicklungspotenziale

Die Gemeinde Appen hat im Rahmen der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung die Innenentwicklungspotenziale des Ortsteils Etz überprüft (Siehe Kapitel 2.1). Dabei wurden insgesamt fünf innerörtliche Flächen betrachtet und Aussagen zu einer möglichen Bebauung beziehungsweise deren Nachverdichtungspotenzial getroffen.

Im Rahmen dieser Untersuchung stellte sich heraus, dass der Bedarf an Bauflächen im Ortsteil Etz gegenwärtig nur durch die Erweiterung des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gedeckt werden kann. Die Einbeziehung dieser Fläche in den Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung begründet sich auch durch geänderte Wohn- und Haushaltsformen. Es lässt sich nachweislich ein gestiegener Flächenbedarf je Person und Wohneinheit in der Bundesrepublik Deutschland belegen. Darüber hinaus steigt auch die Anzahl an Singlehaushalten, woraus sich ein gestiegener Platzbedarf je Einwohner ergeben hat.

Mit der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung will die Gemeinde kurzfristig den Bedarf an bebaubaren Flächen decken.

15. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Es gibt keine Hinweise darauf, dass ohne die Umsetzung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung die Nutzung des Gebietes geändert werden würde. Die Fläche würde also weiterhin landwirtschaftlich als Pferdekoppel genutzt werden. Der geringe Wert der Flächen, die für eine Bebauung in Anspruch genommen werden, würde bestehen bleiben.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die UVP-Schutzgüter hat ergeben, dass voraussichtlich nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen ist. Der Bau der Häuser und Verkehrsflächen ist mit Bodenversiegelungen verbunden, mit den oben beschriebenen Auswirkungen. Es werden Grünflächen angelegt, in denen Tiere ihren Lebensraum finden werden. Die bestehenden Knickstrukturen am Rande des Plangeltungsbereiches bleiben erhalten. Für wildwachsende Pflanzen wird wenig Raum sein, das unterscheidet Hausgärten aber nicht wesentlich von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dennoch führt die Bebauung zu einer Reduzierung der zur Verfügung stehenden Fläche. Es sind aber keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

16. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen

Die bestehenden Knicks am westlichen und nördlichen Rand des Plangeltungsbereiches sollen erhalten werden. Dies wirkt sich sowohl hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, als auch für das Landschaftsbild eingriffsminimierend aus. Des Weiteren werden nicht überbaubare Grundstücksflächen dargestellt. Dies wirkt sich eingriffsminimierend auf den Baumbestand innerhalb der Knicks aus.

Gehölzrodungen, die nicht vermeidbar sind, und das Auf-den-Stock-setzen von Gehölzen dürfen in der Zeit zwischen 1. März und 30. September nicht durchgeführt werden (§ 39 Abs. 5 BNatschG). Dies ist gleichzeitig eine Maßnahme zur Verhinderung von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten auf Brutvögel.

Wenn Gehölzrodungen außerhalb der Zeit zwischen 1. Dezember und 28/29. Februar durchgeführt werden, sind Bäume ab 15 cm Stammdurchmesser auf Höhlen und Risse, die als Verstecke dienen können, zu untersuchen.

17. Geplante Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung)

Die Bilanzierung erfolgt nach dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9.12.2013. Danach sind alle Flächen des Plangeltungsbereiches als Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz einzustufen. Gründe für eine Einstufung als Flächen mit besonderer Bedeutung sind angesichts der landwirtschaftlichen Nutzung nicht erkennbar.

Schutzgut Wasser:

Das Niederschlagswasser versickert vor Ort und wird dadurch dem Wasserhaushalt des Gebietes nicht entzogen. Dadurch ist für das Schutzgut Wasser kein Ausgleich erforderlich.

Schutzgut Boden:

Diese Satzung ermöglicht eine begrenzte bauliche Entwicklung innerhalb ihres Geltungsbereiches. Es wird kein Maß der baulichen Nutzung festgesetzt, da sich die mögliche Bebauung gemäß § 34 Abs. 1 BauGB an der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung orientieren soll. Zur Bilanzierung des naturschutzrechtlichen Eingriffs und dem erforderlichen Ausgleich werden die Grundfläche der westlich angrenzenden Grundstücke (Flurstücke 507, 508, 509, 510 und 511) zum Vergleich herangezogen und auf den Plangeltungsbereich übertragen.

Die Grundflächenzahl in der Vergleichsfläche beträgt ca. 0,25. Es wurden Zuwegungen, Stellplätze für Pkw, sowie Terrassen auf den Grundstücken angelegt. Daher wird gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO die Überschreitungsmöglichkeit von

50 % zur Errichtung von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, nicht begrenzt.

Des Weiteren wird von einem Erschließungsbereich ausgegangen, der die einzelnen Grundstücke von der Straße Rollbarg aus zugänglich macht. Die Größe dieser Erschließungsfläche beträgt ca. 194 m². Anhand dieser überschlägig ermittelten Kennwerte wird eine Bilanzierung zum naturschutzrechtlichen Eingriff und Ausgleich errechnet. Maßgeblich für die Bemessung des Ausgleichs ist die höchstmögliche Flächenversiegelung.

Besondere Bodenverhältnisse, die eine Einstufung als Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz erfordern würden, liegen hier nicht vor. Auch die übrigen Voraussetzungen für eine Einstufung als Flächen mit besonderer Bedeutung sind nicht gegeben. Der Plangeltungsbereich wird deshalb insgesamt als Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz eingestuft. Der Mindestausgleich beträgt 1 : 0,5, für Teilversiegelungen (wasserdurchlässige Flächenbefestigungen) 1 : 0,3. Gründe, darüber hinauszugehen, sind nicht erkennbar.

Geschützte Biotope:

Die Knicks sind als geschützte Biotope einzustufen, unabhängig von ihrem Zustand. Für den Bau der Plangebietszufahrt muss ein Abschnitt des dort vorhandenen Knicks von 6 m Länge beseitigt werden. Ersatz wird teilweise im Plangebiet, teilweise durch Ausgleichszahlung an den Kreis Pinneberg geleistet.

Plangeltungsbereich	3.260 m²
Darin enthalten:	
Bauflächen	2.653 m ²
Straße Rollbarg	413 m ²
Erschließungsflächen	194 m ²
Bauflächen	
Fläche	2.653 m ²
GRZ 0,25	663 m ²
Überschreitungsmöglichkeit für Nebenanlagen (50%)	332 m ²
Höchstzulässige Flächenversiegelung für Gebäude und Nebenanlagen	995 m ²
Ausgleichserfordernis 1 : 0,5	<u>498 m²</u>
Erschließungsflächen (Fahrwege)	
Fläche	194 m ²
Ausgleichserfordernis 1 : 0,5	<u>97 m²</u>

**Ausgleichserfordernis Bauflächen und
Erschließungsflächen gesamt**

595 m²

Knickdurchbruch

Länge Knickdurchbruch

6 m

Ersatzerfordernis 1 : 2

12 m

Knickersatz im Gebiet

5 m

Verbleibendes Ersatzerfordernis

7 m

Das verbleibende Ersatzerfordernis für den Knickdurchbruch von ca. 7 m kann im Plangebiet nicht geleistet werden. Es ist nicht sinnvoll einen Knick dieser geringen Länge anderenorts aufzusetzen. Daher erfolgt eine Umrechnung in flächiges Ausgleichserfordernis. Dabei wird für den Knick eine Breite von 5 m angenommen (Abwicklung über den Wall hinweg). Daraus ergibt sich ein Ausgleichserfordernis von 35 m², das dem flächigen Ausgleichserfordernis hinzuzurechnen ist.

Der erforderliche Ausgleich soll durch eine Ausgleichszahlung geleistet werden. Das entspricht auch der Intention von § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 3 BNatSchG – Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Auswahl von Ausgleichsflächen/-maßnahmen. Durch die Inanspruchnahme so verhältnismäßig geringer Anteile landwirtschaftlich genutzter Flächen würden diese zu sehr unterteilt werden. Die Ausgleichswirkung wäre außerdem nicht gegeben, da im Allgemeinen andere intensiv genutzte Flächen angrenzen und die Ausgleichsfläche beeinflussen.

Es ergibt sich eine Ausgleichsfläche von:

flächiges Ausgleichserfordernis Baugrundstücke

595 m²

Ausgleichserfordernis für Knickersatz

35 m²

Summe

630 m²

Die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt € 3,50 / m². Es ergibt sich daher eine Ausgleichszahlung von **€ 2.205,00**, die an den Kreis Pinneberg zu leisten ist. Der Kreis Pinneberg wird die Summe für den Ankauf von Flächen oder die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen verwenden.

Schutzgut Landschaft – Landschaftsbild:

Die Auswirkungen der Umsetzung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung auf das Landschaftsbild wurden als nicht erheblich nachteilig eingestuft. Wesentlicher Faktor bei dieser Bewertung war die bereits weitgehend vorhandene Begrenzung der freien Landschaft durch angrenzende Wohnbebauung. Es besteht kein gesondertes Ausgleichserfordernis für das Schutzgut Landschaft.

Artenschutz:

Es ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich. Die für Brutvögel artenschutzfachlich erforderlichen Maßnahmen ergeben sich aus § 39 Abs. 5 BNatschG.

18. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Untersuchungen zu den einzelnen Schutzgütern wurden bei den jeweiligen Ausführungen beschrieben. Die Planzeichnung wurde mit AutoCad Civil 2017 erstellt, die Begründung mit Microsoft Word 2016. Betriebssystem ist Windows 10.

19. Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten, weitere Kenntnislücken sind nach momentanem Kenntnisstand nicht offenkundig geworden.

20. Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben - § 2a Abs. 3 BauGB

Die Gemeinde Appen stellt die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Etz auf, um eine Fläche für eine wohnbauliche Entwicklung vorzubereiten.

Der Ortsteil Etz der Gemeinde Appen ist ortsgeschichtlich gewachsen und soll in dieser Form erhalten werden. Angemessene Erweiterungen bestehender Gebäude sollen möglich sein, ebenso einzelne zusätzliche Gebäude, die eine sinnvolle Abrundung dieses baulichen Zusammenhanges ergeben. Die vorhandene Wohnbebauung an der Straße Rollbarg reicht auf der westlichen Straßenseite weiter nach Süden als auf der östlichen Seite. Als eine solche angemessene Erweiterung sieht die Gemeinde Appen auch die Bebauung des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung an. Der Flächennutzungsplan soll nicht geändert werden, weil die städtebauliche Zielsetzung auch mit der

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung erreicht werden kann. Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung eine Größe von ca. 3.260 m².

Die von der Gemeinde Appen verfolgten Ziele sind:

- die Schaffung attraktiven, zusätzlichen Wohnraumes,
- Eingliederung der landwirtschaftlich genutzten Fläche (Grünlandfläche für Pferdekoppel) in den im Zusammenhang bebauten Bereich der Gemeinde Appen – Ortsteil Etz

Die Gemeinde Appen hat im Rahmen der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung die Innenentwicklungspotenziale des Ortsteils Etz überprüft. Dabei wurden insgesamt fünf innerörtliche Flächen betrachtet und Aussagen zu einer möglichen Bebauung beziehungsweise deren Nachverdichtungspotenzial getroffen.

Im Rahmen dieser Untersuchung stellte sich heraus, dass der Bedarf an Bauflächen im Ortsteil Etz gegenwärtig nur durch die Erweiterung des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gedeckt werden kann. Die Einbeziehung dieser Fläche in den Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung begründet sich auch durch geänderte Wohn- und Haushaltsformen. Es lässt sich nachweislich ein gestiegener Flächenbedarf je Person und Wohneinheit in der Bundesrepublik Deutschland belegen. Darüber hinaus steigt auch die Anzahl an Singlehaushalten, woraus sich ein gestiegener Platzbedarf je Einwohner ergeben hat.

Derzeit wird der Plangeltungsbereich als landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche zur Pferdehaltung genutzt. Nördlich und westlich befinden sich Wohngrundstücke in eingeschossiger Bauweise. Südlich und östlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Geltungsbereich heran. Im westlichen Teil des Plangeltungsbereiches befindet sich die Straße Rollbarg. Diese wurde zur sinnvollen Abrundung des gesamten Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Appen mit in den Geltungsbereich einbezogen.

Durch die Anbindung an die freie Landschaft sind die Wohnverhältnisse und das Wohnumfeld gut.

Die Fläche liegt nicht in einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet und nicht in einem Wasserschutzgebiet. Ein FFH- oder Vogelschutzgebiet ist in der Nähe nicht vorhanden. Raum für wildlebende Tiere und Pflanzen besteht bisher vor allem in den Knicks, für Pflanzen aber auch dort eingeschränkt. Im Bereich der Pferdeweide ist dieses Potential eingeschränkt. Diese Situation wird sich nach dem Bau der Wohnhäuser für die Knicks nicht und in der Fläche nicht wesentlich ändern.

Die Belastungen für Boden und Grundwasser werden sich im Rahmen dessen halten, was bei einer Bebauung üblich ist. Der vorgesehene Umfang der Flächenversiegelungen sorgt dafür, dass die Auswirkungen in Grenzen gehalten

werden. Auswirkungen auf das Grundwasser in dem Gebiet werden dadurch verhindert, dass das Niederschlagswasser vor Ort versickert.

Die geplante Bebauung hat einen zu geringen Umfang, um sich klimatisch auswirken zu können. Die Auswirkungen der Heizungsanlage der geplanten Häuser sind ebenfalls zu gering, um die Luftqualität feststellbar beeinträchtigen zu können.

Die Landschaft in der Umgebung des Plangebietes ist bereits durch Wohnbebauung geprägt. Daran wird sich durch die im Plangebiet vorgesehene Bebauung nichts ändern.

Schützenswerte Kulturgüter sind nicht bekannt, schützenswerte Sachgüter werden nicht beeinträchtigt. Der Plangeltungsbereich befindet sich jedoch innerhalb eines archäologischen Interessensgebiets. Es ist daher bei Erdarbeiten mit dem Antreffen archäologischer Substanz, d.h. archäologischen Denkmälern, zu rechnen. Es wird daher auf den § 15 DSchG verwiesen. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Auch in der Umgebung sind keine Baudenkmäler vorhanden. Schützenswerte Sachgüter werden nicht beeinträchtigt.

Auch Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern könnten nicht festgestellt werden.

Die Umweltprüfung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die UVP-Schutzgüter zu rechnen ist. Die mit der Umsetzung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind ausgleichbar. Der Ausgleich soll durch eine Ausgleichszahlung an den Kreis Pinneberg erfolgen.

21. Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2017
BauNVO	Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016
CEF-Maßnahmen	<i>continuous ecological functionality-measures</i> – Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion
DSchG	Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 30. Dezember 2014
LNatSchG	Landes-Naturschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016

Diese Begründung mit Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung
vom gebilligt.

Gemeinde Appen, den

Der Bürgermeister